

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-07-24

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Duncker – 2 43

eMail: hans-peter.duncker@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. 631/8.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
Großen Kirchenpflegen und
landeskirchlichen Dienststellen

Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Synode der Evang. Kirche in Deutschland hat das Datenschutzgesetz der Evang. Kirche in Deutschland (DSG.EKD), das auch für die Evang. Landeskirche in Württemberg gilt, am 7. November 2002 novelliert (ABl. EKD S. 381). Die damit beschlossenen Änderungen sind in einer eingearbeiteten Textfassung im Internet-Auftritt des Datenschutzbeauftragten der Landeskirche (www.elk-wue.de/datenschutz) abrufbar. Eine schriftliche Textfassung wird den Beziehern der Rechtsammlung der Landeskirche mit der nächsten Ergänzungslieferung zugehen. Die schriftliche Rechtsammlung des Luchterhandverlags soll auch im Internet zugänglich gemacht werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen drucken wir umseitig die Hinweise des Kirchenamts der EKD zum DSG.EKD ab.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Pflicht der Kirchenbezirke, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz nach § 8 der Datenschutzverordnung der Landeskirche zu benennen, weiterhin besteht. Weitere Hinweise finden Sie im Internet-Auftritt des Datenschutzbeauftragten. Dieser beabsichtigt am 5. Februar 2004 eine Tagung für die Datenschutzbeauftragten der Kirchenbezirke in Bad Boll anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Kirchenoberrechtsdirektor

Hinweise zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD)

Vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz
vom 7. November 2002 (ABl.EKD S. 381)

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) vom 7. November 2002 hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgrund von Artikel 10 a Absatz 1 der Grundordnung der EKD in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 9. November 2000 (ABl.EKD S. 458) die in dieser Fassung eingearbeiteten Änderungen beschlossen.

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 gemäß Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der EKD ihre Zustimmung erteilt. Das geänderte Datenschutzgesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Europäische Union (EU) hatte 1995 eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtete, entsprechende Datenschutzstandards vorzusehen. Im Mai 2001 ist der Bundesgesetzgeber diesen Vorgaben nachgekommen, und hat im Blick auf die rasante Entwicklung der Informationstechnik noch einige Neuerungen im technischen Bereich, zur Datenschutzkontrolle und -überwachung hinzugefügt. Das kirchliche Datenschutzrecht ist gehalten, diesen Entwicklungen gerecht zu werden, zumal staatliche Stellen gemäß § 15 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten nur an solche Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermitteln dürfen, die sicherstellen, dass bei ihnen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Kirchen, die Diakonie und ihre Einrichtungen müssen damit einen dem staatlichen Recht vergleichbaren Datenschutz vorweisen.

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Es geht um das Recht und die Freiheit des Einzelnen mit darüber zu entscheiden, wer wann was über seine persönlichen Daten erfahren darf und soll. Diesem Anliegen trägt das kirchliche Datenschutzrecht unter anderem nun auch dadurch Rechnung, dass in der geänderten Fassung der Grundsatz der Datenvermeidung und der -sparsamkeit sowie die Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung aufgenommen wurde (§ 2 a), strukturelle Vorkehrungen vorgesehen sind, um unbefugtem Datenzugriff und dem Datenmissbrauch durch eine Zertifizierungsmöglichkeit von eingesetzten Verarbeitungsprogrammen vorzubeugen (§ 9 a) und bei der Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht besteht (§ 15 a).

Neben der notwendigen Sensibilisierung des Einzelnen beim Umgang mit personenbezogenen Daten kann künftig, wie beim Bundesdatenschutzgesetz auch, eine mittlere Ebene von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz geschaffen werden (§§ 21, 22). Die an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpfte Überwachung von öffentlich zugänglichen Räumen muss offensichtlich sein (§ 17 a), gottesdienstliche Handlungen als solche sind ausgenommen.

Insgesamt folgen die Änderungen möglichst weitgehend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Dort, wo besondere kirchliche Spezifika zu regeln waren, wurden eigenständige Regelungen getroffen. Somit ist sichergestellt, dass Rechtsprechung und Literatur zum staatlichen Datenschutzrecht weitgehend verwendet werden. Es ist daran gedacht, den Praxiskommentar zum DSG.EKD fortzuschreiben.